

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe

für die Gemeinden Fischen i.Allgäu / Ofterschwang / Bolsterlang /
Obermaiselstein / Balderschwang
und den Schulverband Fischen i.Allgäu - Ofterschwang



Nr. 09/2026

vom 22. Mai 2026

Inhalt

Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Fischen vom 20.05.2026	2
Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Ofterschwang vom 11.05.2026	4
Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Bolsterlang vom 07.05.2026	6
Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Obermaiselstein vom 13.05.2026	8
Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Balderschwang vom 12.05.2026	10

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
vom 20.05.2026**



Die Gemeinde Fischen i. Allgäu erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 20. Mai 2026**

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

Der Gemeinderat bestellt außer dem Rechnungsprüfungsausschuss keine weiteren Ausschüsse.

**§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungs-befugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und Sitzungen als Rechnungsprüfer.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit in der, der Gemeinderatssitzung vorangehenden interfraktionellen Zusammenkunft eine Entschädigung von je 40,00 €.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitskreises sowie an Fraktionssitzungen vor Gemeinderatssitzungen ein Sitzungsgeld von je 40,00 €.

- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (6) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalls. Selbständige Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumneter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Entschädigung nach Satz 2 und 3 wird nicht gewährt für die Zeit nach 16.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister/innen

Der/die zweite und dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20. Mai 2020 außer Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 20.05.2026
GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.

Bruno Sauter
Erster Bürgermeister

**Satzung zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 11.05.2026**



Die Gemeinde Ofterschwang erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 11. Mai 2026**

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

Der Gemeinderat bestellt außer dem Rechnungsprüfungsausschuss keine weiteren Ausschüsse.

**§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder:
Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 10,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und Sitzungen als Rechnungsprüfer.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständige Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Entschädigung nach Satz 2 und 3 wird nicht gewährt für die Zeit nach 16.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf

Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister/innen

Der/die zweite und dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 6 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14. Mai 2020 außer Kraft.

Ofterschwang, den 11. Mai 2026
GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.

Theresa Socher
Erste Bürgermeisterin

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
vom 07.05.2026**



Die Gemeinde Bolsterlang erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 07. Mai 2026**

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem hauptamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

Der Gemeinderat bestellt außer dem Rechnungsprüfungsausschuss keine weiteren Ausschüsse.

**§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung**

- (5) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats sowie an Sitzungen als Rechnungsprüfer, Senioren- oder Jugendbeauftragter. Soweit die Sitzungen des Gemeinderates nach 00:00 Uhr enden, erhalten die Gemeinderatsmitglieder zusätzlich 10,00 €.
- (7) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständige Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Entschädigung nach Satz 2 und 3 wird nicht gewährt für die Zeit nach 16.00 Uhr sowie an

Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (8) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister/innen

Der/die zweite und dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11. Mai 2020 und alle Änderungen außer Kraft.

Bolsterlang, den 07. Mai 2026
GEMEINDE BOLSTERLANG

gez.

Rolf Walter
Erster Bürgermeister

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
vom 13.05.2026**



Die Gemeinde Obermaiselstein erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 13. Mai 2026**

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

Der Gemeinderat bestellt außer dem Rechnungsprüfungsausschuss keine weiteren Ausschüsse.

**§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung**

- (9) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (10) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats sowie an Sitzungen als Rechnungsprüfer.
- (11) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständige Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Entschädigung nach Satz 2 und 3 wird nicht gewährt für die Zeit nach 16.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf

Antrag gewährt.

- (12) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister/innen

Der/die zweite und dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11. Mai 2020 und alle Änderungen außer Kraft.

Obermaiselstein, den 13. Mai 2026
GEMEINDE OBERMAISELSTEIN

gez.

Philine Blees
Erste Bürgermeisterin

**Satzung zur Regelung des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
vom 12.05.2026**



Die Gemeinde Balderschwang erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 12. Mai 2026**

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

Der Gemeinderat bestellt außer dem Rechnungsprüfungsausschuss keine weiteren Ausschüsse.

**§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder:
Entschädigung**

- (13) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (14) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 10,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, Sitzungen als Rechnungsprüfer und Arbeitskreisbesprechungen.
- (15) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständige Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Entschädigung nach Satz 2 und 3 wird nicht gewährt für die Zeit nach 16.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf

Antrag gewährt.

- (16) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister/innen

Der/die zweite und dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19. Mai 2020 außer Kraft.

Balderschwang, den 12. Mai 2026
GEMEINDE BALDERSCHWANG

gez.

Konrad Kienle
Erster Bürgermeister

Fischen i.Allgäu, den 22. Mai 2026

gez.

Bruno Sauter
Stellvertretender Gemeinschaftsvorsitzender